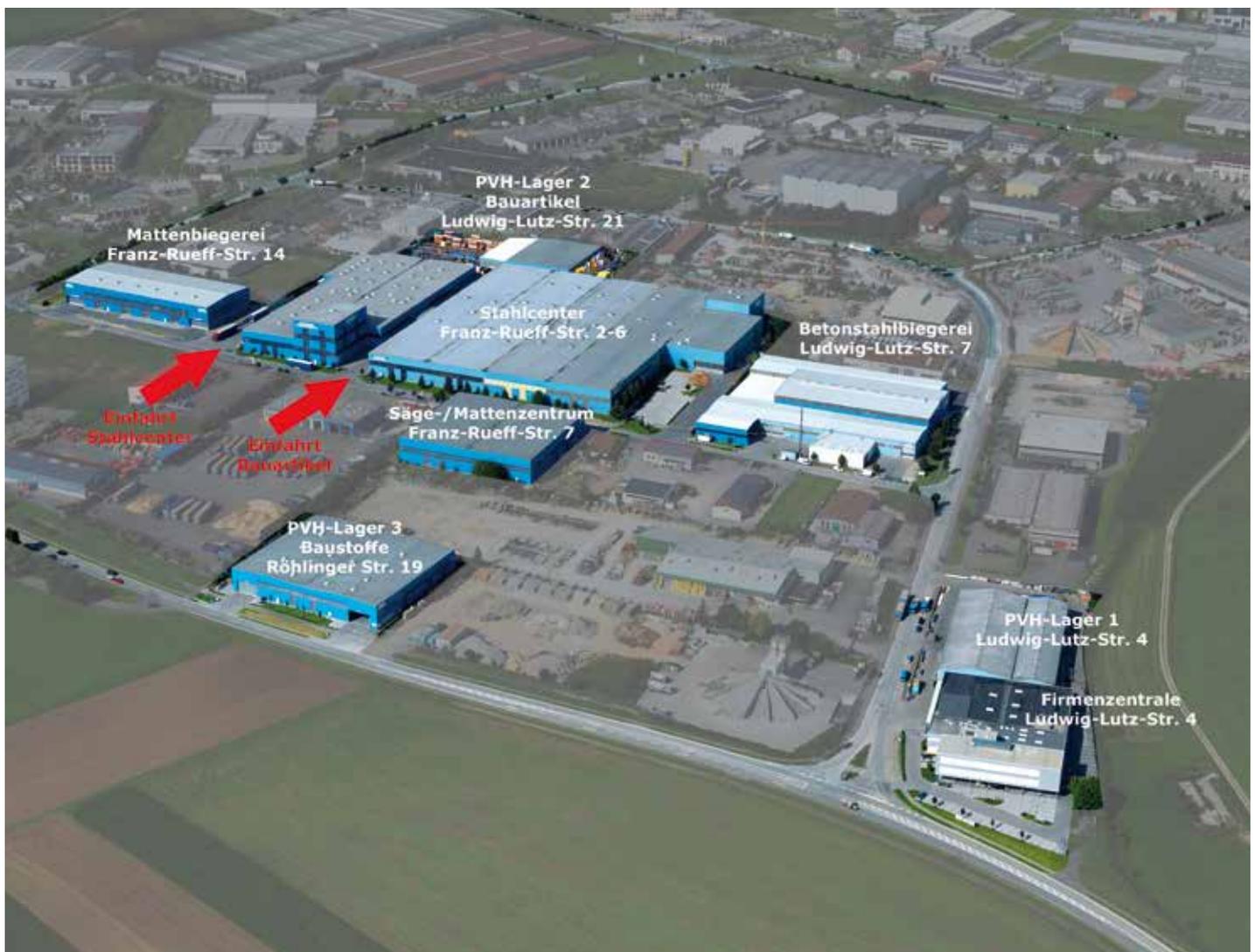




BEWEHRUNGSSTAHL



- BETONSTAHL
- BAUSTAHLMATTEN
- ABSTANDHALTER

- BAUSTELLENBEZUG
- OBJEKTGESCHÄFTE
- LAGERBEZUG

KONTAKTE BEWEHRUNGSSTAHL

Abteilungsruf: 0 79 61 / 885 - 300

Abteilungsfax: 0 79 61 / 885 - 349

biegerei@kicherer.de

ANSPRECHPARTNER

Hirsch, Harald
 Groß, Leonard
 Jahn, Werner
 Müller, Jochen
 Wiedenhöfer, Tobias
 Schweier, Andreas
 Krauter, Uwe
 Schaffert, Julian
 Wiedenhöfer, Werner
 Deis, Beatrix
 Gantner, Felix

TELEFON

885 - 301
 885 - 302
 885 - 303
 885 - 304
 885 - 305
 885 - 306
 885 - 307
 885 - 308
 885 - 310
 885 - 311
 885 - 312

E-MAIL

hhirsch@kicherer.de
 lgross@kicherer.de
 wjahn@kicherer.de
 jmueller@kicherer.de
 twiedenhoef@kicherer.de
 aschweier@kicherer.de
 ukrauter@kicherer.de
 jschaffert@kicherer.de
 wwiedenhoef@kicherer.de
 bdeis@kicherer.de
 fgantner@kicherer.de

MOBIL

0172 71 08 176
 0173 72 55 712
 0173 72 51 010
 0172 70 80 510
 0174 30 88 044
 0172 73 88 070

VERSAND- UND LIEFERTERMINE

Schaffer, Günther 885 - 350

gschaffer@kicherer.de

GRÖßER MODERNER LEISTUNGSFÄHIGER



Wir freuen uns, Ihnen unsere neue Betonstahlbiegerei vorstellen zu dürfen.

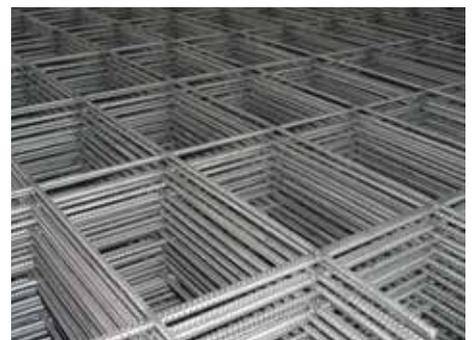
Im Juli 2010 haben wir eine neue Halle für die Mattenbiegerei und die Erweiterung der Betonstahlbiegerei fertiggestellt. Wir haben ausreichend Platz für neue technische Maschinen und für die Lagerung von Betonstahl und Baustahlmatten geschaffen und einige Rationalisierungsmaßnahmen implementiert.

Investitionen in zukunftsweisende EDV-gesteuerte Biegemaschinen ermöglichen es, die gesamte Stahlbewehrung maßgerecht nach Ihren Plänen und Schneideskizzen in größtmöglicher Präzision zu liefern.

In dieser Broschüre erhalten Sie einen kompletten Überblick über unsere Stahlbewehrung und Einblick in modernste Biegetechnik sowie zuverlässige und höchst flexible Lieferlogistik.

Fragen zu unserem Lagerprogramm und allen weiteren Artikeln, Abmessungen und Biegemöglichkeiten beantwortet Ihnen unser qualifiziertes und erfahrenes Mitarbeiterteam.

In dieser Broschüre nicht aufgeführte Artikel liefern wir Ihnen selbstverständlich gerne auf Anfrage ebenso schnell und zuverlässig.





BETONSTAHL IN STÄBEN

Die Auslieferung von Betonstahl in Stäben erfolgt in Bündeln mit Gewichten von 2.500 kg mehrfach abgebunden mit Stahlbändern. Dadurch sind die Bündel gut stapelbar sowie sicher bei Transport mittels Kranmagneten, Kettengehänge oder Textilhebebändern.

Der Betonstahl Stab wird gemäß DIN 488 hergestellt und ist ein hochduktiler Betonstahl gemäß DIN 1045-1. Das Material ist warmgewalzt und aus der Walzhitze wärmebehandelt. Der Betonstahl Stab ist vollschweißbar.

BETONSTAHL B 500 B

Länge Ø	6 mtr	10 mtr	11 mtr	12 mtr	13 mtr	14 mtr	15 mtr	16 mtr	17 mtr	18 mtr
8 mm	X	X	X	X	X	X	X			
10 mm	X	X	X	X	X	X	X			
12 mm	X	X	X	X	X	X	X			
14 mm		X	X	X	X	X	X			
16 mm		X	X	X	X	X	X	X	X	
20 mm		X	X	X	X	X	X	X	X	X
25 mm		X	X	X	X	X	X	X	X	X
28 mm		X	X	X	X	X	X	X	X	X
32 mm				X		X	X			

X = Lagerware



BETONSTAHL IN RINGEN

Der Betonstahl Ring (Coil) wird gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung hergestellt. Das Material ist warmgewalzt und kaltverformt durch Recken. Der Betonstahl Ring ist ebenfalls voll schweißbar und wird links- als auch rechtsablaufend geliefert. Die gespulten Ringe sind gut stapelbar. Der Transport erfolgt sicher per LKW und eine Entladung mit Kran oder Stapler kann problemlos erfolgen.

BETONSTAHL B 500 B (WR)

Durchmesser Ø	Gewicht / Ring	Gewicht / Ring	Gewicht / Ring
8 mm	2.500 kg	4.000 kg	-
10 mm	2.500 kg	4.000 kg	5.000 kg
12 mm	2.500 kg	-	5.000 kg
14 mm	2.500 kg	-	5.000 kg
16 mm	2.500 kg	-	5.000 kg
20 mm	-	-	5.000 kg

ROSTFREIER BETONSTAHL „BST 500NR“ INOX

Ausführungen:

- In V2A Werkstoff 1.4301
- In V4A Werkstoff 1.4571
- Hochwertiger Edelstahl 1.4462 mit und ohne Zulassung
- In Fix-Stäben oder gebogen



Edelstahl Rostfrei

Für die Schwachstellen im Stahlbetonbau!

Nur auf Anfrage erhältlich!

BETONSTAHLMATTEN

Der Anteil der Betonstahlmatten an der gesamten Bewehrung beträgt in Deutschland ca. 40 %. Dies ist auf die wirtschaftlichen Vorteile (vor allem die niedrigen Verlegekosten), die Anpassung der Mattenarten an die bautechnischen Erfordernisse, die Leistungsfähigkeit der Hersteller und die ständige Beratung zur Anwendung zurückzuführen. Betonstahlmatten werden in ebener und gebogener Form in flächigen und in stabförmigen Bauteilen verwendet. Geschweißte Betonstahlmatten gibt es in zwei unterschiedlichen Mattenarten:

- Lagermatten
- Listenmatten

Lagermatten sind Matten nach einer bestimmten Querschnittreihe mit festliegenden Längen und Breiten, die vom Lager lieferbar sind. Durch Schneiden lassen sie sich auf der Baustelle an die Bewehrungsverhältnisse anpassen. Es gibt zwei verschiedene Lagermattenarten, deren Mattenaufbau durch ihren vorgegebenen Verwendungszweck bestimmt wird:

Lagermatten für zweiachsig gespannte Bauteile, sogenannte Q-Matten. Lagermatten für einachsig gespannte Bauteile, sogenannte R-Matten.

Lagermatten für nicht statische Zwecke, sogenannte N-Matten, werden für untergeordnete Bewehrungsaufgaben verwendet,

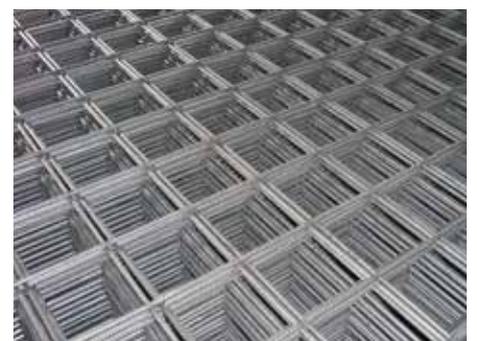
zum Beispiel als Schwindbewehrung für Estriche.

N-Matten werden aus Stäben mit $\varnothing 3,0$ mm und glatter Oberfläche hergestellt.

Lagermatten empfehlen sich als Flächenbewehrung in relativ kleinen Flächen mit a_s -Werten bis etwa $10 \text{ cm}^2/\text{m}$ im Wohnhausbau, allgemeinen Hochbau, Behälter wie Kläranlagen und Regenrückhaltebecken, Tief- und Tunnelbau, Betonfertigteile, Bodenplatten, stetig gestützte Decken, Wände, Stützwände, Geländesicherung, Betonstraßen, Anschluß-, Eck- und Einfaßbewehrung in den o.g. Flächen, Bügelbewehrung in Balken, Plattenbalken, Rippendecken, Stützen.

BETONSTAHL-LAGERMATTEN Q/R - BETONSTAHLMATTEN B 500 A

Mattentyp	Größe L / B	Maschenweite	Stab \varnothing mm	Gewicht Matte	Stück Bund
Q 188 A	5.00 x 2.15 mtr.	150/150 mm	6.0/6.0	32.4 kg	50
Q 188 A	6.00 x 2.30 mtr.	150/150 mm	6.0/6.0	41.7 kg	50
Q 257 A	6.00 x 2.30 mtr.	150/150 mm	7.0/7.0	56.8 kg	40
Q 335 A	6.00 x 2.30 mtr.	150/150 mm	8.0/8.0	74.3 kg	30
Q 424 A	6.00 x 2.30 mtr.	150/150 mm	9.0/9.0	84.4 kg	30
Q 524 A	6.00 x 2.30 mtr.	150/150 mm	10.0/10.0	100.9 kg	20
Q 636 A	6.00 x 2.35 mtr.	100/125 mm	9.0/10.0	132.0 kg	20
R 188 A	6.00 x 2.30 mtr.	150/250 mm	6.0/6.0	33.6 kg	50
R 257 A	6.00 x 2.30 mtr.	150/250 mm	7.0/6.0	41.2 kg	50
R 335 A	6.00 x 2.30 mtr.	150/250 mm	8.0/6.0	50.2 kg	40
R 424 A	6.00 x 2.30 mtr.	150/250 mm	9.0/8.0	67.2 kg	30
R 524 A	6.00 x 2.30 mtr.	150/250 mm	10.0/8.0	75.7 kg	30
Nichtstatische Matten					
HS 1	5.00 x 1.25 mtr.	600/150 mm	6.0/6.0	18.3 kg	50
HS 2	5.00 x 1.85 mtr.	900/150 mm	6.0/6.0	22.8 kg	50
HS 3	5.00 x 1.85 mtr.	900/150 mm	8.0/8.0	40.6 kg	50
Q 131	5.00 x 2.15 mtr.	150/150 mm	5.0/5.0	22.5 kg	50
N 141	5.00 x 2.15 mtr.	50/50 mm	3.0/3.0	23.7 kg	-
Q 196 verzinkt	5.00 x 2.15 mtr.	100/100 mm	5.0/5.0	33.5 kg	-
Q 196 blank	5.00 x 2.15 mtr.	100/100 mm	5.0/5.0	33.5 kg	-



LISTENMATTEN
BETONSTAHLMATTEN B 500 A/B

Listenmatten sind Betonstahlmatten, deren Abmessungen und Mattenaufbau vom Anwender vorgegeben werden. Länge und Breite, die Stabdurchmesser, -abstände und -überstände werden frei nach statischen und konstruktiven Gesichtspunkten gewählt. Es handelt sich sozusagen um maßgeschneiderte Matten für den jeweiligen Verwendungszweck. Die Matten sind daher nicht ab Lager verfügbar, sondern werden ab Werk auf Bestellung geliefert. Die Matten sind einbaufertig.

Bemerkungen	Längsrichtung	Mattenaufbau		Länge L	Überstände	
		$a_L \cdot d_{s1} / d_{s2} - n_{links} / n_{rechts}$			Anfang \bar{u}_1	Ende \bar{u}_2
$A_K =$	Querrichtung	$a_Q \cdot d_{s3}$		B	\bar{u}_3	\bar{u}_4
$L_K =$				Breite	links	rechts

Bemerkungen	Pos.	Mattenanzahl	Mattenaufbau:				Länge Breite m	Überstände		Gewicht kg/Matte	Gesamtgewicht kg
			Stababstand a_L a_Q mm	Stabdurchmesser innen d_{s1} d_{s3} mm	Rand d_{s2} mm	Stabanzahl Rand links n_{links}		rechts n_{rechts}	Anfang \bar{u}_1 \bar{u}_3 links mm		
	1		100	8,0	-	-	6,20	100	100		
			200	6,5	-	-	2,60	25	375		
$A_K = 0$ $L_K = 6,20$	2		150	7,5 d	7,5	-	4 / 4	7,80			
			150	7,5	-	-	2,45				
$A_K = 0,75$ $L_K = 3,25$	3		150	6,0 d	6,0	-	3 / 2	5,75	150	100	
			250	7,0	-	-	2,30	25	175		

*) Werden bei der Bestellung keine besonderen Überstände genannt, so werden die Matten mit den kleinstmöglichen Überständen $\bar{u}_1 = \bar{u}_2$ und $\bar{u}_3 = \bar{u}_4$ gefertigt.

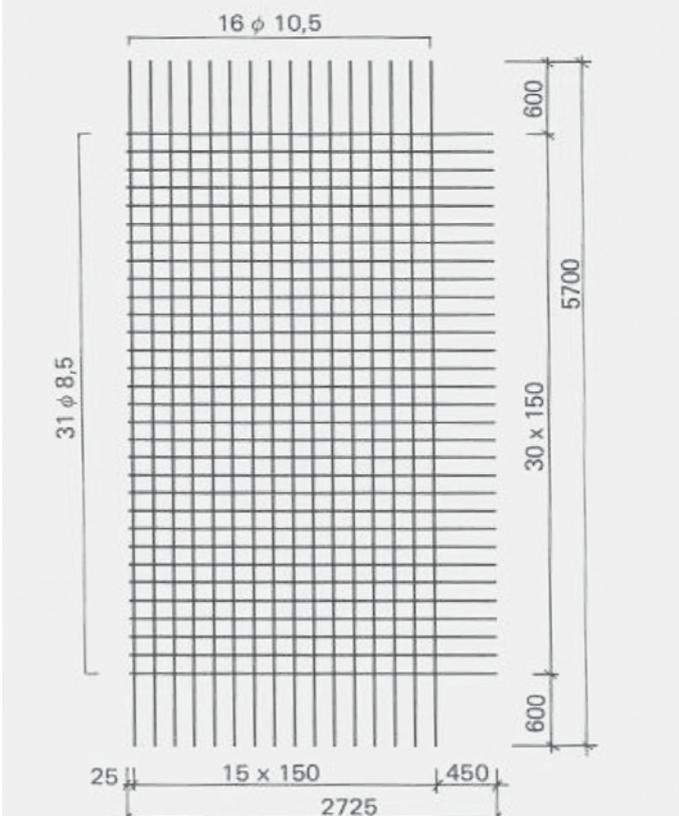
Listenmatten können zahlenmäßig beschrieben werden, wenn sie regelmäßig aufgebaut sind. Der regelmäßige Mattenaufbau typischer Listenmatten setzt über die gesamte Mattenbreite gleiche Längsstababstände und -durchmesser voraus

und über die Mattenlänge konstante Querstababstände und -durchmesser. Bei numerischer Schreibweise werden die Daten nacheinander, achsengetrennt nach Längs- und Querrichtung aufgeführt. Doppelstäbe werden durch ein „d“ gekennzeichnet,

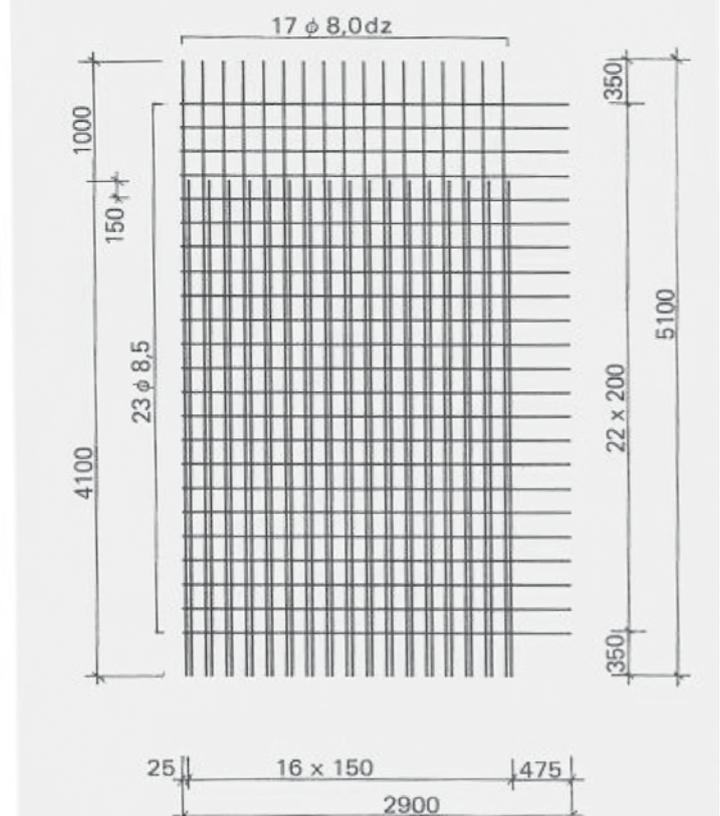
das hinter die Durchmesserzahl der entsprechenden Längsstäbe gesetzt wird, bzw. „dz“, wenn zur Abstufung der Längsbewehrung jeweils ein langer und ein kurzer Stab zu einem Doppelstab zusammengefaßt sind. Die Daten werden in mm, das Gewicht in kg angegeben.

BEISPIELE FÜR NUMERISCHE SCHREIBWEISE

Mattenanzahl	Mattenaufbau:				Länge Breite m	Überstände		Gew. kg/M
	Stababstand a_L a_Q mm	Stabdurchmesser innen d_{s1} d_{s3} mm	Rand d_{s2} d_{s4} mm	Stabanzahl links n_{links}		rechts n_{rechts}	Anfang \bar{u}_1 \bar{u}_3 links mm	
	150	10,5	-	-	5,70	600	600	
	150	8,5	-	-	2,725	25	450	



Bemerkungen	Mattenaufbau:				Länge Breite m	Überstände		Gew. kg
	Stababstand a_L a_Q mm	Stabdurchmesser innen d_{s1} d_{s3} mm	Rand d_{s2} d_{s4} mm	Stabanzahl links n_{links}		rechts n_{rechts}	Anfang \bar{u}_1 \bar{u}_3 links mm	
$A_K = 1,00$	150	8,0 dz	-	-	5,10	350	350	
$L_K = 4,10$	200	8,5	-	-	2,90	25	475	



UNTERSTÜTZUNGSKÖRBE
Zertifiziert nach DBV-Merkblatt

DBV - BK (A-Körbe mit PVC-Fuß)

Typ	Unterstützungshöhe	Abstand	Aufstandsweite	Zulässige Lasten	Gewicht je Korb
BK	in cm	in cm	in cm	kN/m	kg
8	8	2.9	6.8	0.67	0.961
9	9	3.3	7.3	0.67	1.006
10	10	3.6	7.8	0.67	1.050
11	11	3.8	8.2	0.67	1.094
12	12	4.2	8.5	0.67	1.138
13	13	4.6	9.2	0.67	1.183
14	14	5.0	9.9	0.67	1.229
15	15	5.4	10.5	0.67	1.423
16	16	5,7	11.0	0.67	1.468
17	17	6,0	11.8	0.67	1.899
18	18	6.4	12.2	0.67	1.963
19	19	6.7	12.7	0.67	2.027
20	20	7.1	13.2	0.67	2.091
21	21	7.4	13.3	0.67	2.261
22	22	7.7	13.4	0.67	2.322
23	23	8.1	13.5	0.67	2.383
24	24	8.4	13.6	0.67	2.444
25	25	8.7	14.6	0.67	3.163
26	26	9.1	15.6	0.67	3.256
27	27	9.5	16.6	0.67	3.349
28	28	9.8	17.5	0.67	3.440

Werksbunde BK 07 - 16: 200 Stück

Werksbunde BK 17 - 28: 100 Stück

Weitere Größen auf Anfrage! Zukünftige Auslaufmodelle auf Anfrage!



Standard Unterstützungskörbe mit Kunststoff-Füßchen auch genannt BK-Körbe stehen auf der Schalung oder Sauberkeitsschicht. Sie werden daher in Bauteilen eingesetzt, die keine besonderen Anforderungen an die Betonoberfläche stellen und eine Beschädigung des Untergrundes (Aufstandsfläche) durch Eindrücken oder Durchstanzen ausgeschlossen werden kann (z. B. Folien unter Bodenplatten).

Zur Unterstützung der oberen Bewehrung oder zur Distanzsicherung von Bewehrungslagen z. B. in Stahlbetonwänden, stehen verschiedene Systeme zur Verfügung.

Die Auswahl des Systems richtet sich nach dem Verwendungszweck, den konstruktiven Details der Bewehrungsführung, der Belastung während des Bauvorgangs, den Umweltbedingungen (Korrosionsschutz) und den benötigten Unterstützungshöhen. Die standardisierten Elemente sind gemäß DBV-Merkblatt zertifiziert und erfüllen somit alle Bedingungen der DIN 1045-1.

Unterstützungen welche die Anforderungen des DBV-Merkblattes und damit der DIN 1045 erfüllen, sind wie folgt gekennzeichnet:

h - Unterstützungshöhe (Bestellmaß) in cm

B - auf der Bewehrung stehend

S - auf der Schalung stehend

P - punktförmige Konstruktionsart

L - linienförmige Konstruktionsart

UNTERSTÜTZUNGSKÖRBE

Zertifiziert nach DBV-Merkblatt



BT-Körbe stehen auf der unteren Bewehrung und garantieren daher die Unversehrtheit des Untergrundes (Schalung). Sie können somit auch in Bauteilen eingesetzt werden, die besondere Anforderungen an die Betonoberfläche stellen (z. B. Deckenuntersicht als Sichtbeton).

BT-Körbe werden in der Regel zur Unterstützung der oberen Bewehrung in Decken, Podesten usw. des normalen Hochbaus und in Gründungsbauteilen (z. B. Bodenplatten) verwendet. Sie können in dieser Form und Ausbildung nicht als Schubzulagen der Schubsicherung angewendet werden.

DBV-BT (SBA-Körbe)

Typ	Unterstützungshöhe	Abstand	Aufstandsweite	Zulässige Lasten	Gewicht je Korb
BT	in cm	in cm	in cm	kN/m	kg
5	5	0.75	6.0	0.67	0.731
6	6	0.75	6.5	0.67	0.768
7	7	0.75	7.0	0.67	0.806
8	8	0.75	7.4	0.67	0.843
9	9	0.75	7.9	0.67	0.881
10	10	0.75	8.4	0.67	0.919
11	11	0.75	8.8	0.67	0.985
12	12	0.75	9.3	0.67	1.023
13	13	0.75	9.2	0.67	1.058
14	14	0.75	9.6	0.67	1.095
15	15	0.75	10.0	0.67	1.295
16	16	0.75	10.1	0.67	1.337
17	17	0.75	10.5	0.67	1.381
18	18	0.75	10.7	0.67	1.425
19	19	0.75	11.1	0.67	1.469
20	20	0.75	11.5	0.67	1.513
21	21	0.75	11.8	0.67	1.829
22	22	0.75	11.9	0.67	1.881
23	23	0.75	12.0	0.67	1.932
24	24	0.75	12.3	0.67	1.985
25	25	0.75	12.7	0.67	2.038
26	26	0.75	13.0	0.67	2.363
27	27	0.75	13.5	0.67	2.427
28	28	0.75	14.0	0.67	2.491
29	29	0.75	14.5	0.67	2.555
30	30	0.75	15.0	0.67	2.619
31	31	0.75	15.5	0.67	2.683
32	32	0.75	16.0	0.67	2.747
33	33	0.75	16.4	0.67	2.871
34	34	0.75	16.8	0.67	2.934
35	35	0.75	17.0	0.67	2.996
36	36	0.75	17.2	0.67	3.058
37	37	0.75	17.4	0.67	3.121
38	38	0.75	17.6	0.67	3.183
39	39	0.75	17.8	0.67	3.245
40	40	0.75	18.0	0.67	3.307

Werksbunde DT 05 - 20: 200 Stück

Werksbunde DT 21 - 40: 100 Stück

DBV BS (Schlangen) Zertifiziert nach DBV-Merkblatt

Typ	Unterstützungshöhe	Abstand	Aufstandsweite	Zulässige Lasten	Gewicht je Korb	Stück/Großbund
BS	in cm	in cm	in cm	kN/m	kg	
2	2	0.75	20.0	0.67	0.402	3.000
3	3	0.75	20.0	0.67	0.417	2.400
4	4	0.75	20.0	0.67	0.432	1.800
5	5	0.75	20.0	0.67	0.447	1.600
6	6	0.75	20.0	0.67	0.462	1.400
7	7	0.75	20.0	0.67	0.477	1.200
8	8	0.75	20.0	0.67	0.492	1.000
9	9	0.75	20.0	0.67	0.507	1.000
10	10	0.75	20.0	0.67	0.522	800
11	11	0.75	20.0	0.67	0.537	800
12	12	0.75	20.0	0.67	0.551	600
13	13	0.75	20.0	0.67	0.629	600
14	14	0.75	20.0	0.67	0.644	600
15	15	0.75	20.0	0.67	0.659	600
16	16	0.75	20.0	0.67	0.674	600
17	17	0.75	20.0	0.67	0.799	400
18	18	0.75	20.0	0.67	0.817	400
19	19	0.75	20.0	0.67	0.836	400
20	20	0.75	20.0	0.67	0.854	400
21	21	0.75	20.0	0.67	0.959	400
22	22	0.75	20.0	0.67	0.977	400
23	23	0.75	20.0	0.67	0.996	400
24	24	0.75	20.0	0.67	1.014	400
25	25	0.75	20.0	0.67	1.077	400
26	26	0.75	20.0	0.67	1.096	200
27	27	0.75	20.0	0.67	1.115	200
28	28	0.75	20.0	0.67	1.133	200
29	29	0.75	20.0	0.67	1.152	200
30	30	0.75	20.0	0.67	1.170	200
31	31	0.75	20.0	0.67	1.362	200
32	32	0.75	20.0	0.67	1.380	200
33	33	0.75	20.0	0.67	1.399	200
34	34	0.75	20.0	0.67	1.417	200
35	35	0.75	20.0	0.67	1.436	200
36	36	0.75	20.0	0.67	1.454	200
37	37	0.75	20.0	0.67	1.473	200
38	38	0.75	20.0	0.67	1.491	200
39	39	0.75	20.0	0.67	1.510	200
40	40	0.75	20.0	0.67	1.528	200

Aufstandslänge: 200 cm; Aufstandsweite: 20 cm

Bündelung: Pakete à 25 Stück



BS Schlangen stehen auf der unteren Bewehrung und garantieren daher die Unversehrtheit des Untergrundes (Schalung). Sie können somit auch in Bauteilen eingesetzt werden, die besondere Anforderungen an die Betonoberfläche stellen (z. B. Deckenuntersicht als Sichtbeton).



HERSTELLUNG VON HALBFERTIGKÖRBEN „KRK“



KICHERER-RIEGER-KORB

Durch die Investition in eine weitere automatische Fertigungsanlage im Betonstahl-Biegebereich ist es uns möglich, halbfertige Bewehrungskörbe in unterschiedlichen Formen rationell herzustellen.

Im Biegebetrieb werden geschlossene Bügel oder andere beliebige Biegeformen aus Bewehrungsplänen, unter Vorgabe eines Ingenieurbüros nach Angabe der Durchmesser und Abstände, zu Körben oder Flächenelementen transport- und montagesicher verbunden und fertig auf die Baustelle geliefert. Dort werden Zuglatten wie Unterzugs- oder Stützensbewehrung eingebunden und das fertige Bewehrungselement an seinen Bestimmungsort verlegt.

Dabei können die einzelnen in der Regel 2,25 m langen Körbe zu endloslangen Unterzugs-, Stützen- oder anderen Elementen zusammengefügt werden.

Der halbfertige Bewehrungskorb bringt Ihnen auf der Baustelle viele Vorteile:

- Wegfall von aufwendigem Einmessen einzelner Bügel.
- Schluss mit mühsamen Korbkonstruktionen aus einzelnen Bügeln zum Korb
- Schluss mit Anbringen von Hilfs- und Montageeisen
- Dort wo Mattenkörbe nicht mehr einsetzbar sind, lösen dieses Problem halbfertige Bewehrungskörbe aus Rundstahl

Endlich wird das relativ geringe Korbgewicht in kürzester Zeit vorgefertigt angeliefert und auf der Baustelle verlegt.

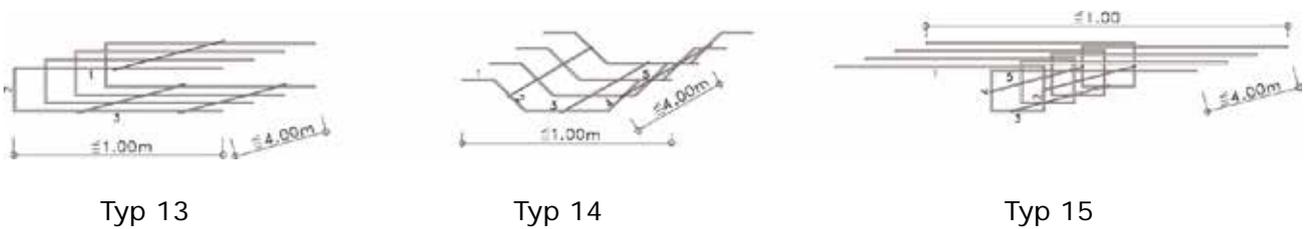
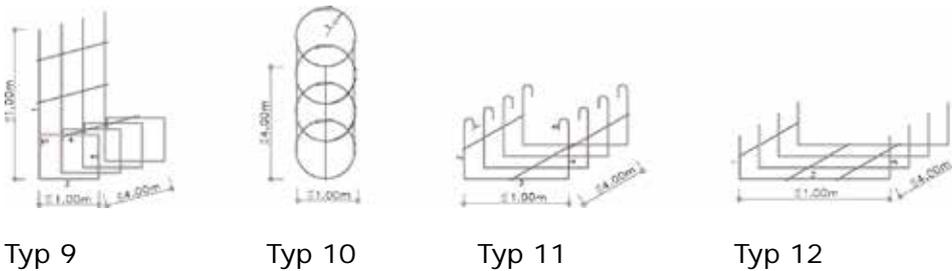
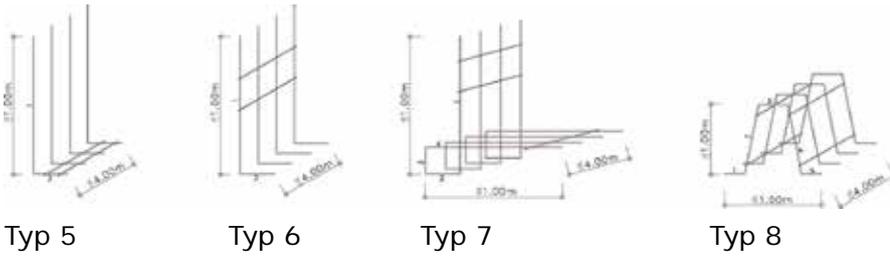
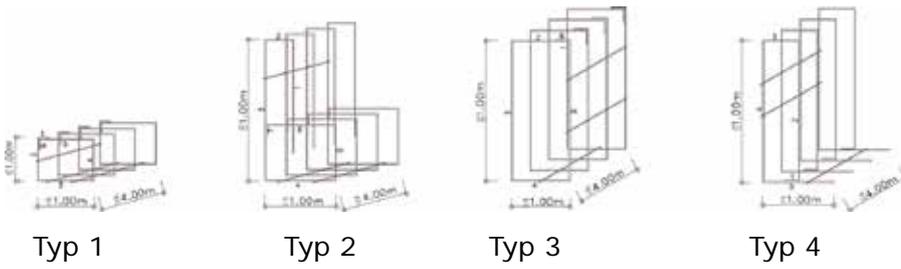
Die bisher entstandenen Kosten stehen in keiner Relation zu den Kostenvorteilen der „KRK“ Körbe.

Der halbfertige Bewehrungskorb ist bereits eingemessen und fixiert:

- Kann zu „endlosen“ langen Bewehrungskörben zusammen gefügt werden
- Kann als Bewehrungskorb gleich an Ort und Stelle eingebaut werden
- Die Bewehrungslängseisen können sofort eingefädelt und angebunden werden
- Der Bewehrungskorb ist in kürzester Zeit fertig und in die Gesamtbewehrung integriert
- Der Halbfertigkorb erspart Ihnen teure Arbeitszeit vor Ort auf der Baustelle

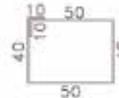
KRK-BEWehrUNGSKORBFORMEN

Dipl. Ing. A. Rieger
Ingenieurbüro Rieger
Konrad-Adenauer-Strasse 20
73479 Ellwangen
Tel.: 07961/9150-0
Fax.: 07961/9150-50
E-Mail: rieger@ibr-ellwangen.de
Internet: www.ibr-ellwangen.de



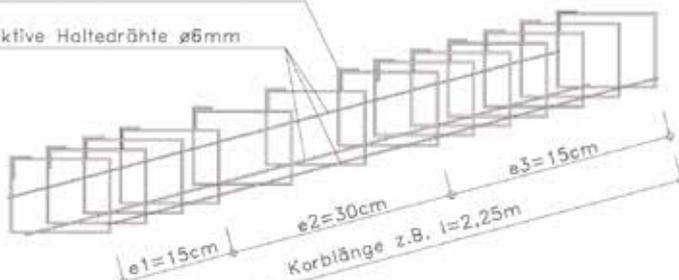
Bestellmuster:
Beispiel einer Bestellung

KRK - Bügeltyp 1:



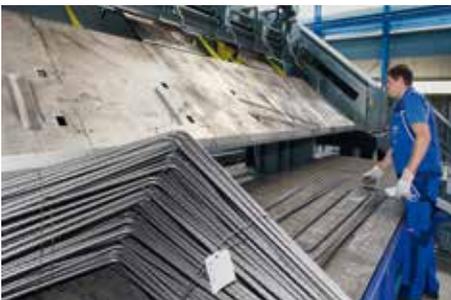
Bügel gemäß Stofik z.B. ø8mm

Konstruktive Haltdrähte ø6mm



Plan-Nr.	Pos. Nr.	Menge	Ø	Länge (cm)	Bügelherstellung							Anzahl Körbe	KRK Typ	Korb-länge (m)	Anzahl Bügel	Abstand/Anz. Bügel (cm/Stk)		
					Maß 1 (cm)	Maß 2 (cm)	Maß 3 (cm)	Maß 4 (cm)	Maß 5 (cm)	Maß 6 (cm)	Maß 7 (cm)					e1	e2	e3
Muster	1	65	8	200	10	40	50	40	50	10	-	5	1	2,25	13	15 / 4	30 / 3	15 / 6

BIEGEN VON BETONSTAHL IN RINGEN UND STÄBEN





LIEFERUNG MIT EIGENEM FUHRPARK



PÜNKTLICHKEIT

Der eigene Fuhrpark mit Kranentladung gewährleistet eine pünktliche Lieferung.



SICHERHEIT

Unser Betrieb bildet Berufskraftfahrer aus. Unsere Fahrer werden im Rahmen der Berufskraftfahrer-Weiterbildung jährlich geschult. Ladungssicherung & Fahr-sicherheitstraining haben oberste Priorität!



SAUBERKEIT

Unserer Auflieger werden in der eigenen Werkstatt gewartet. Wartung und Pflege des Fuhrparkes ist ein absolutes Muss.



■ STAHLFASERTECHNIK

Bei der Herstellung von Industrieböden lassen sich erhebliche Kostenreduzierungen durch die Verwendung von Stahlfasern erwirtschaften. Durch den Einsatz von verschiedenen Fasern ersparen Sie sich und Ihrem Kunden aufwendiges Verlegen von Mattenbewehrung. Das frühe Entstehen von Rissen im Beton wird durch den Gebrauch von Stahlfasern behindert.

Dieser Fasertyp hat eine Riefelung an Ober- und Unterseite. Dadurch erreichen die Fasern einen guten Verbund zum Beton über die gesamte Drahtlänge. Die gerade Form gewährleistet eine ausgesprochen gute Verarbeitbarkeit. Dieser Fasertyp ist besonders geeignet, um Mikrorisse zu unterdrücken. Der Fasertyp FG wird vor allem für Industriefußböden und im Wohnungsbau verwendet.

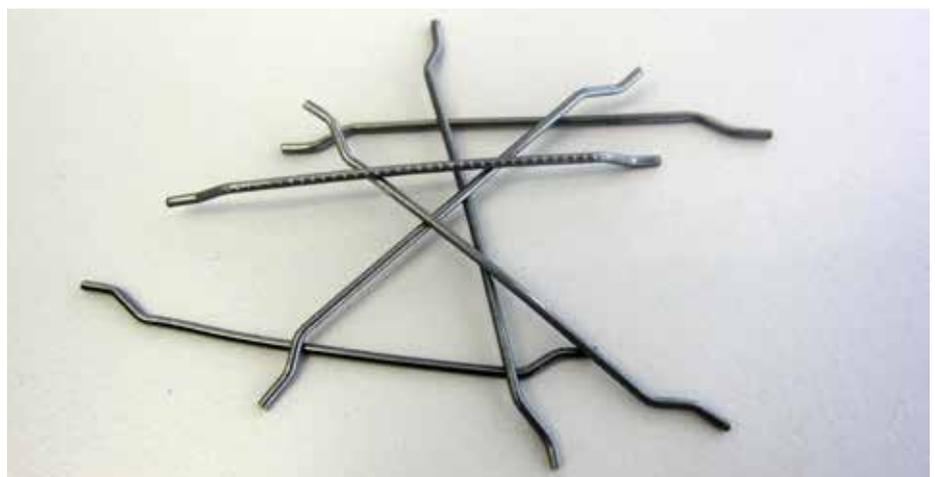
Dies ist der bisher am meisten verbreitete Fasertyp. Die Faser wird durch ihre aufgekropten Endhaken im Beton verankert. Daraus resultiert eine gute Kraftübertragung im Riss.

Die Riefelung der Faser verbessert zusätzlich den Verbund innerhalb der Betonmatrix. Der Fasertyp FE kann bei allen Anwendungsgebieten des Stahlfaserbetons eingesetzt werden.



■ STAHLDRAHTFASER „FG 1/50“

aus gezogenem Stahldraht, trocken, blank, fettfrei geriefelt



■ FASERTYP „FE 1/50“

aus gezogenem Stahldraht, trocken, blank, fettfrei geriefelt

■ STAHLDRAHTFASER „WLS- 50/1.05H“

aus gezogenem Stahldraht, trocken, blank, fettfrei

Die häufigst eingesetzte Faser ist der Lagertyp „FE“

STRECKENLIEFERUNG

Überregional direkt ab Werk:
an Ihre Baustelle, an Ihr Fertigteilwerk oder Betonwerk und an Ihr Lager!

- Betonstahl B 500 B in Stäben
- Betonstahl B 500 B „WR“ in Ringen (Coils)
- Betonstahl B 500 A „KR“ in Ringen (Coils)
- Bewehrungsdraht in Ringen und Stäben B 500 A (G)(P) glatt oder profiliert
- Walzdraht
- Betonstahlmatten Q u. R Lagermatte B 500 A
- Listenmatten,- Zeichnungs- und Sondermatten B 500 A u. B
- Unterstützungskörbe
- Gitterträger B 500 A

BEWEHRUNGSDRAHT IN RINGEN UND STÄBEN
B 500 A (G) ODER (P) GLATT ODER PROFILIERT



Oberfläche

Die Herstellung erfolgt in glatt (+G) sowie in profiliert (+P).

Verwendung

Für werkmäßig hergestellte Bewehrungen, deren Fertigung, Überwachung und Verwendung in technischen Baubestimmungen geregelt ist (z.B. Rohre nach DIN 4035).

Durchmesser

4 bis 12 mm, abgestuft in 0,5 mm (andere Abmessungen auf Anfrage). In der Regel wird Bewehrungsdraht auf Ringen geliefert. Auf Wunsch kann auch in Stäben (Bunde) in Fix-Maßen bis max. 12 m Länge geliefert werden.

Ringmaße

Gewicht (kg):	250	500	750	1000	1500	1700
Innen Ø (mm):	550	550	550	490 o. 550	490 o. 550	490
Außen Ø (mm):	750	800	900	870	980	1100
Höhe (mm):	280	320	320	520	520	520
(Andere Ringmaße nach Absprache)						

Physikalische Werte

- Streckgrenze R_e mind. 500 N/mm²
- Streckgrenzverhältnis mind. 1,05 (1,03)
- Bruchdehnung A_{10} mind. 8,0 %
- Dauerschwingfestigkeit nach DIN 488
- Voll schweißbar ($C \leq 0,22\%$)

■ GITTERTRÄGER



Gitterträger sind zwei oder dreidimensionale, industriell vorgefertigte Bewehrungselemente. Sie bestehen aus einem Obergurt und einem, mehreren Untergurt(en) sowie kontinuierlich verlaufenden oder unterbrochenen Diagonalen. Diese sind durch Schweißen mit den Gurten verbunden.

Gitterträger dienen im wesentlichen als Verbund-/Schubbewehrung von Fertigplatten mit statisch mitwirkender Ortbetonschicht. Sie können ferner zur Erzielung einer ausreichenden Montagesteifigkeit von Fertigplatten im Bauzustand benutzt werden.

Bei punktförmig gestützten Platten können sie als Durchstanzbewehrung eingesetzt werden. In vorgefertigten Stahlbeton-Plattenwänden, die auf der Baustelle mit Beton verfüllt werden, kann der Gitterträger alle in Frage kommenden Bewehrungsaufgaben übernehmen. Je nach Zulassungsbescheid können Gitterträger auch für nicht vorwiegend ruhende Belastung eingesetzt werden.



■ GITTERTRÄGER PROGRAMM ÜBERSICHT

GITTERTRÄGER

Höhe: 50 - 360 mm

Typ: 7/4,5/5 - 8/5/5 - 8/6/6 - 10/4,5/5 - 10/5/5 - 10/6/6 - 12/6/6 - 14/5,5/5 - 14/6/5

Länge: 1 - 14 m

SCHUBTRÄGER

Höhe: 50 - 260 mm

Typ: 5/7/5

Länge: 1 - 8 m

GITTERTRÄGER

CKT
KT 800
FT 800
E

Betonstahlsorte:

- Obergurt B500A (Glatt Gerippt) - B500B (Gerippt)
- Diagonalen B500A (Glatt)
- Untergurte B500A (Gerippt) - B500B (Gerippt)



TYP Ø 7 / 4.5 / 5				8 / 5 / 5			8 / 6 / 6		
H (mm)	Gewicht (kg / m)	Länge (m)	VPE Bund	Gewicht (kg / m)	Länge (m)	VPE Bund	Gewicht (kg / m)	Länge (m)	VPE Bund
80	0.946	14	50 Stk.	1.117	14	100 Stk.			
100	0.981	14	50-100 Stk.	1.160	14	100 Stk.	1.495	14	100 Stk.
120	1.020	14	50-100 Stk.	1.208	14	100 Stk.	1.565	14	100 Stk.
140	1.061	14	50-100 Stk.	1.259	14	50-100 Stk.	1.639	14	100 Stk.

Andere Abmessungen auf Anfrage: Trägerlänge 1.6 m bis zu 14 m

SCHUBTRÄGER

DKTS
KTS
FTS
EQ

Für Elementdecken und Elementträger



H (mm)	Typ Ø	Gewicht kg / m	Breite (mm)	Länge 1.2 m	Länge 2 m	Länge 2.4 m	Länge 7 m	Länge 7.2 m	Länge 8 m	VPE
80	5 / 7 / 5	1.357	80	100 Stk.	100 Stk.	100 Stk.	50 Stk.		50 Stk.	Bund
100	5 / 7 / 5	1.438	80	100 Stk.	100 Stk.	100 Stk.		50 Stk.	50 Stk.	Bund
120	5 / 7 / 5	1.521	80	100 Stk.	100 Stk.	100 Stk.		50 Stk.	50 Stk.	Bund
140	5 / 7 / 5	1.606	80	100 Stk.	100 Stk.	100 Stk.		50 Stk.	50 Stk.	Bund

Standard Ausführung

Andere Abmessungen auf Anfrage: Trägerlänge 1.0 m bis zu 8.0 m

ANWENDUNGSBEREICHE

Fertigbetondecken



Fundamente



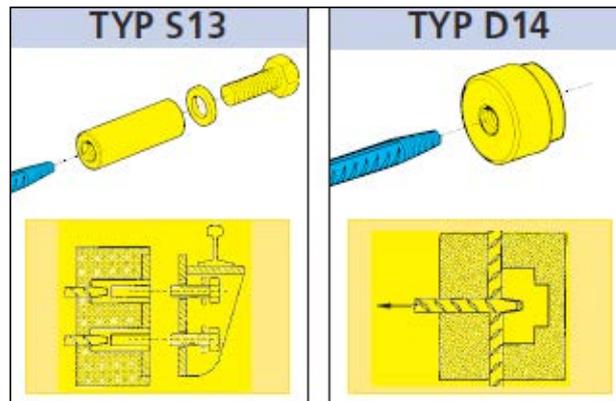
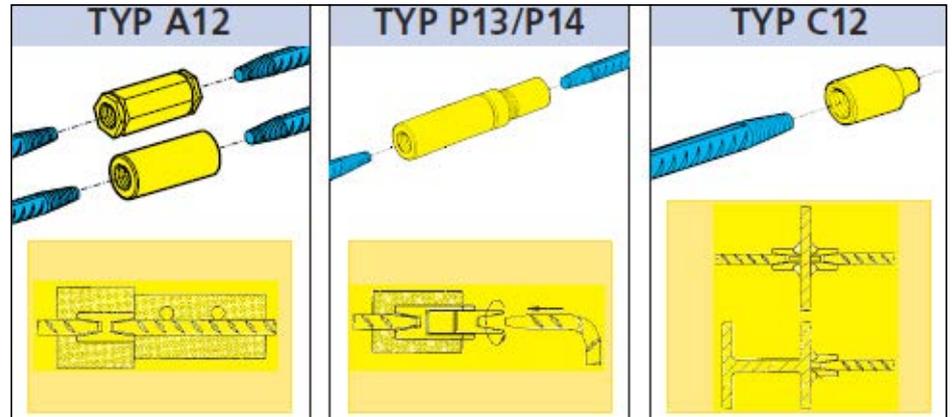
ERICO®

Seit 52 Jahren weltweit
Spezialist für mechanische
Betonstahlverbindungen.



ERICO - EIN ZUVERLÄSSIGER PARTNER

Erico ist ein zuverlässiger Partner für die Bauindustrie. Dies ist durch zahlreiche Referenzprojekte weltweit dokumentiert. Die Produktpalette der LENTON mechanischen Betonstahlverbindungen bietet Lösungen für jede Bausituation.



LENTON®

...hat den richtigen „DREH“

Die LENTON-Schraubmuffenverbindung von ERICO® gestattet es, einfach, sicher und schnell Betonstahlverbindungen von Ø 10 bis Ø 57 mm herzustellen und ist sowohl für Zug- als auch Druckbelastung ausgelegt. Wesentlicher Bestandteil des LENTON-Systems ist das selbstsichernde Kegelgewinde. Ohne Kontermuttern greifen die zu verbindenden Stabgewindeflanken beim Verspannen schlupffrei ineinander. Schlupf <0,1 mm.



ZERTIFIZIERTER BIEGEBETRIEB

Unser Unternehmen wird jährlich durch die Zertifizierungsstelle der AGM-Zert GmbH geprüft und zertifiziert. Die DIN EN ISO 9001:2008 bildet dabei die Grundlage, die auch gegenüber Kunden und Lieferanten ein wichtiges Signal über den Stellenwert eines gesicherten hohen Qualitätsstandards im Unternehmen gibt.

Von einem zertifizierten Biegebetrieb wird verlangt, dass er neben der üblichen Wareneingangskontrolle auch eine Eigenüberwachung an den angearbeiteten Betonstählen vornimmt.



- Fachbereich Bewehrungsstahl (Anarbeitung von Betonstahl und Baustahlmatten, Biegerei)

Übereinstimmungszeichen Ü

für den Übereinstimmungsnachweis ÜZ mit Angabe nach den Bestimmungen der BauPAV:

Gemäß Übereinstimmungszertifikat Nr. 112311 vom 27.03.2014 der TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH (Kennnummer BAY02).

Verwendbar nur für die Verarbeitung von Betonstahl in Ringen:



Übereinstimmungsvermerk

Der Hersteller wird hiermit berechtigt, zum Nachweis der Zertifizierung das oben stehende einheitliche Übereinstimmungszeichen zu führen. Die Berechtigung zur Führung des einheitlichen Übereinstimmungszeichens gilt nur für die Dauer der Überwachung und der Zertifizierung.

10kicherer-local-kisshare/Daten/Qualitätsmanagement/DIN EN ISO 9001:2008/QM-ZERTIFIKATE (Kicherer)/LGA-Ü-Zeichen-WKZ 69.doc

Die Friedrich Kicherer GmbH & Co. KG ist Hersteller von überwachten und zertifizierten Bauprodukten, die durch die bauaufsichtlich anerkannte Prüfüberwachung und Zertifizierungsstelle LGA Bayern regelmäßig geprüft werden.

Somit sind wir dazu berechtigt, zum Nachweis der Zertifizierung das oben stehende einheitliche Übereinstimmungszeichen zu führen.



HALFEN

YOUR BEST CONNECTIONS

FACHBEREICH BAUARTIKEL / BEWEHRUNGSTECHNIK

Abteilungsruf: 07961/885-370
Email: bauartikel@kicherer.de

IHRE ANSPRECHPARTNER

Georg Weitzmann: 07961/885-371
E-Mail: gweitzmann@kicherer.de

Theo Wiedenhöfer: 07961/885-375
E-Mail: thewiedenhoefer@kicherer.de

Aussendienstmitarbeiter:

Manfred Hirsch: 07961/885-377
Mobil: 0173/7200560
E-Mail: mhirsch@kicherer.de

Karl-Heinz Reisacher: 07961/885-372
Mobil: 0173/7251027
E-Mail: kreisacher@kicherer.de

■ HALFEN

Unsere Abteilung für Bewehrungstechnik kann Ihnen ein breites Spektrum im Bereich Halfen anbieten:

- Ankerschiene HTA
- Trapezblech-Befestigungsschiene HTU
- Schraubanschluss HBS-05
- Rückbiegeanschluss HBT
- Durchstanzbewehrung HDB
- ISO-Elemente HIT
- Sandwichplattenanker, Manschettenverbundanker
- Zubehör
- Sonstige Bewehrungsartikel



■ BEWÄHRTE PARTNER IN DEN FACHBEREICHEN BEWEHRUNGSTECHNIK UND BAUWERKZEUGE



■ REFERENZEN BIEGEREI

Folgende Objekte wurden von uns mit Betonstahl beliefert:

z. B. Wohnbau:	Wohnanlage mit Tiefgarage in Ulm	160 to
	Wohnanlage mit Tiefgarage in Heilbronn	40 to
	Wohnanlage mit TG in Stuttgart	550 to
	Wohnanlage ETW Quartier in Ulm	490 to
	Wohnanlage mit TG Isarbelle in München	1.400 to
z. B. Öffentlicher Bau:	Wohn- & Geschäftshaus in Heilbronn	1.550 to
	Einkaufszentrum Kocherquartier (Schw.Hall)	5.900 to
	VR-Bank Ellwangen	515 to
	Kreisberufsschulzentrum Aalen	530 to
	Polizei Ellwangen	130 to
	Verwaltungsgebäude des FC Bayern München, Säbener Straße	860 to
	Einkaufszentrum in Fürth	1.270 to
z. B. Ind. Bau:	Wohn- & Einkaufszentrum in Suttgart-Fasanenhof	3.790 to
	Produktionshallen und Verw. Zeiss Oberkochen	340 to
	Hochregallager und Produktionshalle Betec Adelmansfelden	120 to
	Produktionshalle Inova Schwäbisch Hall	240 to
	Produktionshalle Voith Crailsheim	250 to
	Produktionshallen Fa. Alfing Wasseralfingen	1.500 to
z. B. Straßenbau:	Produktionshalle Audi in Neuburg/Donau	1.900 to
	Multifunk.-Halle Renk in Augsburg	1.200 to
	Brücke B2 Meitingen/Augsburg	410 to
z. B. Ing.-Bau:	Brücke Donzdorf	100 to
	Kläranlage Steinhäule Neu-Ulm	380 to
Sonstiges:	Mastenfundamente für Stromversorgung Aalen-Oberkochen	125 to
	Fundamente für Windkraftanlagen Waldhausen/Weilermerkingen	610 to
	Bewehrung für landwirtschaftliche Gebäude (Ställe, Hallen, etc.) im regionalen Gebiet.	

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Friedrich Kicherer GmbH & Co. KG, 73479 Ellwangen

I. Geltung /Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Friedrich Kicherer GmbH & Co. KG gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge mit Unternehmern, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

II. Preise

1. Sofern nichts Anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Die Ware wird „brutto für netto“ berechnet.
2. Bei Streckengeschäften sind wir zu einer Erhöhung des vereinbarten Preises in dem Maße berechtigt, in dem unser Vorlieferant diesen Preis vor der Auslieferung der Ware erhöht. Das gilt nur, soweit zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ein Zeitraum von mehr als drei Monaten liegt. Der Käufer kann in solchen Fällen vom Verträge zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss uns unverzüglich nach Zugang unserer Erhöhungserklärung zugehen.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Falls nichts Anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sie auf demselben Vertragsverhältnis mit ihm beruhen und/oder ihn nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistungen berechtigen würden.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.
5. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts Anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.

IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstlieferung ist durch uns verschuldet.
2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klärstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Ausstellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgedesent werden kann.
4. Im Falle des Lieferverzugs kann uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt XI dieser Bedingungen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsgesundungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nummern 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf den Kaufpreis bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 20 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Gewichte

1. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Wir sind berechtigt, das Gewicht ohne Wägung nach Norm (theoretisch) zzgl. 2 ½ % (Handelsgewicht) zu ermitteln.
2. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.a. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt

jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

VII. Prüfbescheinigungen/Abnahmen

1. Die Mitlieferung von Prüfbescheinigungen („Zeugnissen“) nach EN 10204 bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt. Wir sind berechtigt, solche Bescheinigungen in Kopie zu übergeben. Das Entgelt für Prüfbescheinigungen richtet sich mangels ausdrücklicher Vereinbarung nach unserer Preisliste bzw. der Preisliste des jeweiligen Ausstellers (Lieferwerks).
2. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Der Käufer stellt sicher, dass wir für Namen und für Rechnung seines Abnehmers die von ihm gewünschte Annahmegesellschaft beauftragen können. Soweit nichts Anderes vereinbart, gilt diese Ermächtigung mit der Benennung einer Annahmegesellschaft in der Bestellung als erteilt.
3. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten trägt der Käufer; sie werden ihm von der Annahmegesellschaft in Rechnung gestellt und sind an sie unmittelbar zu zahlen.
4. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

VIII. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
5. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Sie werden an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
6. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig. Wir sind ferner berechtigt, die vereinbarten Liefermengen angemessen zu über- und unterschreiten. Die Angabe einer „circa“-Menge berechtigt uns zu einer Über-/ Unterschreitung von bis zu 10 %.

IX. Abrufaufträge / fortlaufende Lieferungen

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
2. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

X. Haftung für Sachmängel

1. Die inneren und äußeren Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels abweichender Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN und EN-Normen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Prüfbescheinigungen gemäß EN 10204 und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
2. Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich die Pflicht zur Untersuchung der Ware nach Ablieferung auch auf etwaige Prüfbescheinigungen nach oder entsprechend EN 10204 erstreckt und uns Mängel der Ware und Prüfbescheinigungen in Textform anzuzeigen sind.
3. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist unser Sitz. Bei Fehlschlägen, Verweigerung und/oder Verweigerung der Nacherfüllung stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu. Ist der Mangel nicht erheblich und/oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind, keinesfalls aber soweit sie 150 % des Kaufpreises übersteigen. Weitere Aufwendungen wie z.B. im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache übernehmen wir nur nach Maßgabe des Abschnitts XI dieser Bedingungen.
5. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
6. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte wegen des Sachmangels zu. Beim Verkauf von 2a-Ware ist unsere Haftung wegen des Sachmangels ausgeschlossen.
7. Unsere weitergehende Haftung richtet sich nach Abschnitt XI dieser Bedingungen. Rückgriffsrechte des Käufers nach §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

XI. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts Anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen nach §§ 478, 479 BGB.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Hauptniederlassung in Ellwangen/Jagst oder der Sitz des Käufers.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche uneinheitliche Recht insbesondere des BGB/HGB. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

XIII. Maßgebende Fassung

Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend.